

Entwurf

**Samtgemeinde Nenndorf
OT Waltringhausen
OT Riehe**

28. Änderung des Flächennutzungsplanes

**Begründung zur Änderung
mit Teil I – Städtebauliche Begründung und Teil II Umweltbericht**

Stand: 02.05.2023

Impressum

Auftraggeber: Samtgemeinde Nenndorf
Rodenerger Allee 13
31542 Bad Nenndorf

Auftragnehmer: **SWECO GmbH**
Karl-Wiechert-Allee 1 B
30625 Hannover

Bearbeitung: Dipl.-Ing. M. Re. Michael Brinschwitz
M.Sc. Pia Thois

Bearbeitungsstand: Mai 2023

	Seite
Inhaltsverzeichnis	
1	Plangebiet und Untersuchungsraum
2	Anlass der Planänderung /Alternativbetrachtung
2.1	Anlass der Planung
2.2	Betrachtung von Alternativen
3	Planungsvorgaben
3.1	Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017
3.2	Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Schaumburg
3.3	Landschaftsrahmenplan des Landkreises Schaumburg (2001)
3.4	Landschaftsplan der Samtgemeinde Nenndorf (1995)
3.5	Schutzgebiete (NSG, LSG, NATURA 2000) und geschützte Landschaftsbestandteile/besonders geschützte Biotope nach § 29/30 BNatSchG
3.6	Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz
4	Geplante Darstellung im Zuge der Änderung Nr. 28
5	Erschließung
6	Ver- und Entsorgung
6.1	Sicherung der Erschließung
6.2	Leitungstrassen
7	Immissionen / Emissionen
7.1	Immissionen
7.1.1	Betrieb der Feuerwehr
7.2	Emissionen
8	Boden / Geologie
9	Landwirtschaft
10	Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung
11	Artenschutz

		Seite
12	Hinweise	15
12.1	Kampfmittel	15
12.2	Denkmalschutz	16
12.3	Altlasten	18
13	Umweltbericht	18
14	Rechtliche Grundlagen	19

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1 – Übersichtsplan – unmaßstäbliche Darstellung (Kartengrundlage LGN)	1
Abb. 2 - Auszug des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nenndorf – Auszug Waltringhausen / Riehe (unmaßstäbliche Darstellung)	2
Abb. 3 - Auszug aus dem Feuerwehrbedarfsplan zum Standort Ost (unmaßstäbliche Darstellung)	3
Abb. 4 - Auszug des Regionalen Raumordnungsplanes des Landkreises Schaumburg (unmaßstäbliche Darstellung) – Quelle: Landkreis Schaumburg	7
Abb. 5: Darstellung der 28. Änderung (unmaßstäbliche Darstellung, Kartengrundlage LGN)	10
Abb. 6: Verlauf der Gashochdruckleitung südlich des Betrachtungsgebietes (unmaßstäbliche Darstellung, Quelle Nowega)	12
Abb. 7: Ergebniskarte des Kampfmittelbeseitigungsdienstes mit Stand vom 06.12.2021	16

1 Plangebiet und Untersuchungsraum

Der Planbereich der 28. Änderung beinhaltet eine Fläche von ca. 0,7 ha und befindet sich in der Stadt Bad Nenndorf OT Waltringhausen/OT Riehe. Der Änderungsbereich ist zwischen den beiden Orten Waltringhausen und Riehe verortet und beinhaltet die Fläche, die zur Errichtung einer neuen Feuerwache vorgesehen ist. Der Änderungsbereich liegt dabei westlich der Dorfstraße / Auf der Riehe.

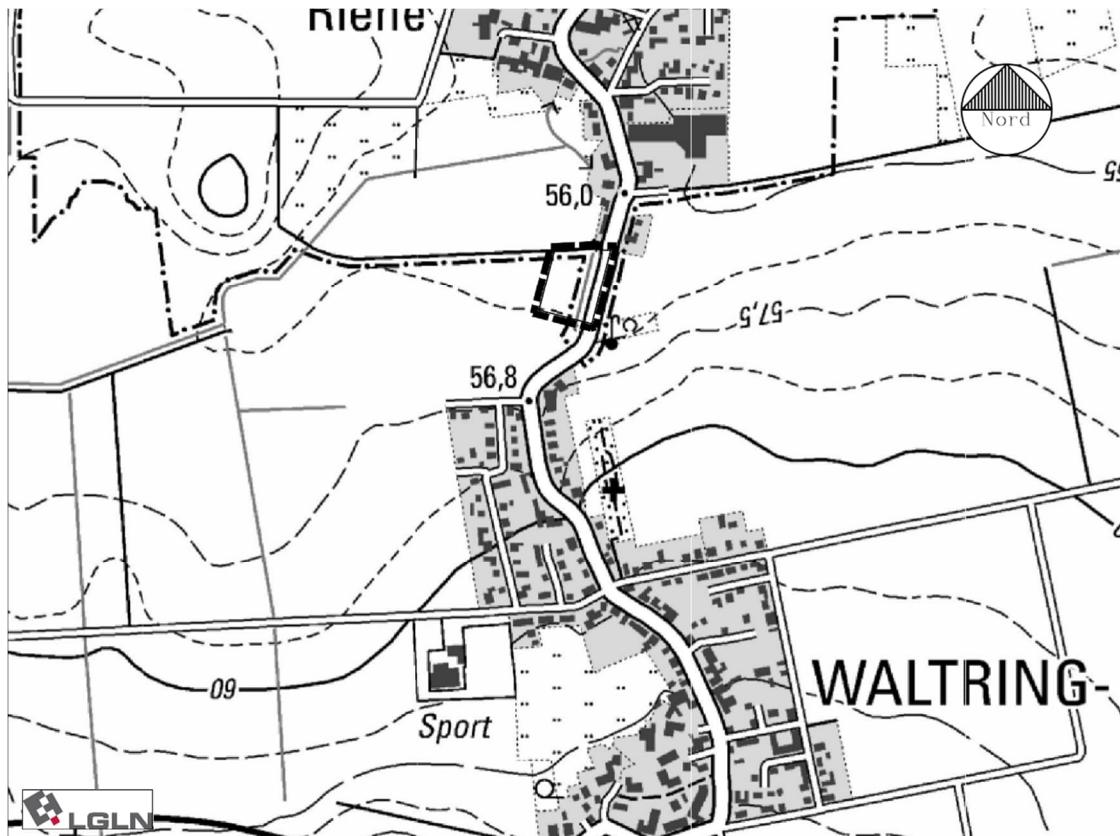


Abb. 1 – Übersichtsplan – unmaßstäbliche Darstellung (Kartengrundlage LGLN)

2 Anlass der Planänderung /Alternativbetrachtung

2.1 Anlass der Planung

In der Samtgemeinde Nenndorf sollen auf der Grundlage des Nenndorfer Brandschutzbedarfsplans vier neue Feuerwehrstandorte (Bad Nenndorf, Nord, Ost und West) durch jeweils einen Neubau entstehen. Für den Feuerwehrstandort „Ost“ Riehe-Waltringhausen ist eine Fläche westlich der „Dorfstraße“ / „Auf der Riehe“ zwischen den Ortsteilen Riehe und Waltringhausen festgelegt worden. Es handelt sich aktuell um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, so dass zur Sicherung der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen ein Bebauungsplan aufgestellt werden soll.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt für die vorgesehene Fläche zur Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses allerdings aktuell eine landwirtschaftlich genutzte Fläche dar. Eine Änderung für diesen Teilbereich ist erforderlich, damit der im Parallelverfahren aufzustellende Bebauungsplan Nr. 100

„Dorfstraße“ in Bad Nenndorf OT Waltringhausen und Bebauungsplan Nr. R 9 „Dorfstraße“ in der Gemeinde Suthfeld OT Riehe, aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann.

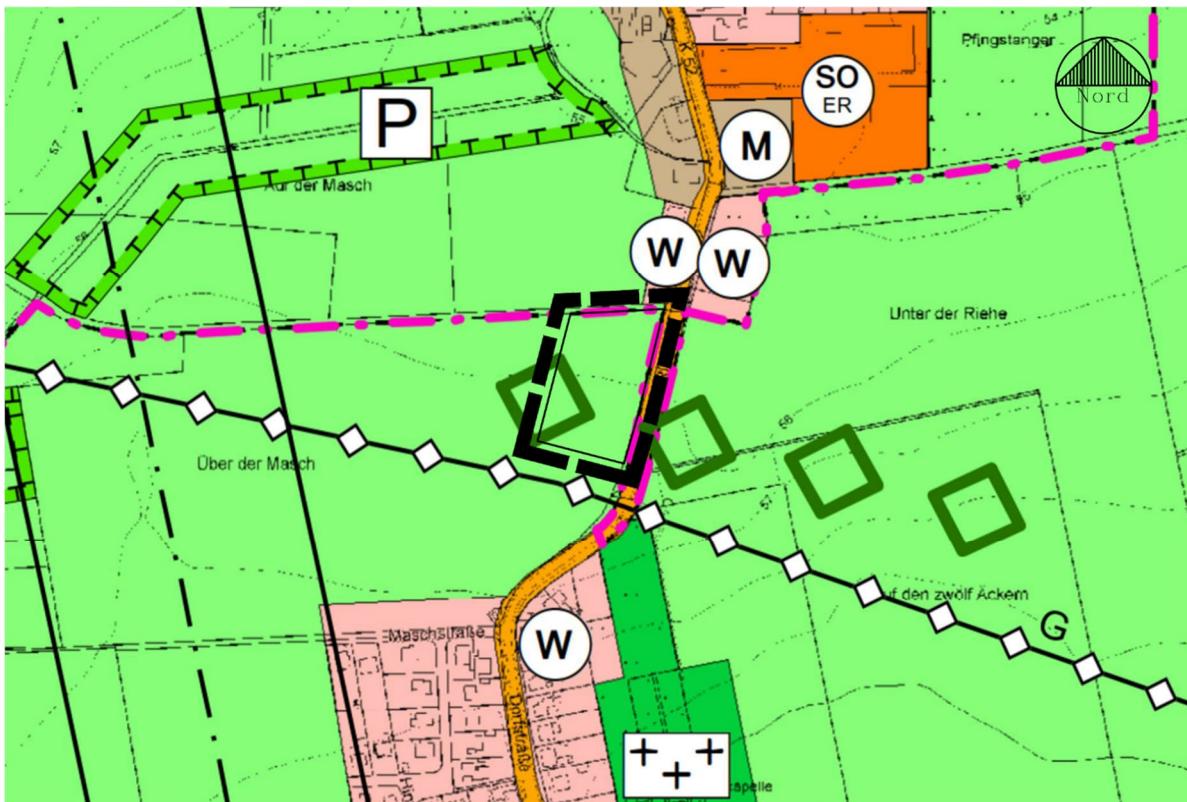


Abb. 2 - Auszug des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nenndorf – Auszug Waltringhausen / Riehe (unmaßstäbliche Darstellung)

2.2 Betrachtung von Alternativen

Das Baugesetzbuch sieht vor, sich mit der Frage von alternativen Varianten und Möglichkeiten auseinanderzusetzen. Für den Standort für eine neue Feuerwache sind diese Betrachtungen ebenfalls durchgeführt worden. Den grundsätzlichen Rahmen zur übergeordneten Standortfrage der Feuerwache Ost definiert der Brandschutzbedarfsplan der Samtgemeinde Nenndorf, der einen Bereich zwischen Waltringhausen und Riehe als Standort definiert.

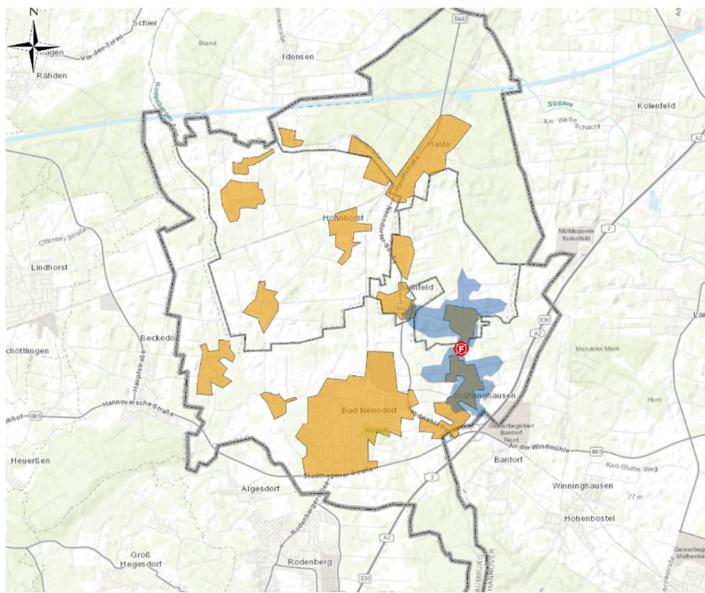


Abb. 3 - Auszug aus dem Feuerwehrbedarfsplan zum Standort Ost (unmaßstäbliche Darstellung)

Unter Berücksichtigung dieser Konzeption ist geprüft worden, wo ein Feuerwehrstandort grundsätzlich umsetzbar ist. Dabei ging es aber nicht nur um eine Variantenbetrachtung, ob ein Standort A besser geeignet ist als ein Standort B oder ein Standort C, sondern vorrangig bestand die Notwendigkeit zunächst zu prüfen, auf welche Flächen im Untersuchungsraum, den der Feuerwehrbedarfsplan vorgibt, überhaupt eine Zugriffsmöglichkeit besteht. Dafür sind Gespräche mit den Grundstückseigentümer*innen in diesem Umfeld aufgenommen worden.

Im Ergebnis dieses intensiven Prozesses und der Gespräche mit den Grundstückseigentümer*innen stand lediglich die aktuell in der Betrachtung stehenden Fläche für eine Entwicklung zur Verfügung. So-mit stellt sich, unter der Notwendigkeit zur Errichtung einer neuen Feuerwache, nicht die Frage, welche Standorte denn besser geeignet ist, denn der Standort ist in diesem Zusammenhang alternativlos.

Festzuhalten ist, dass es sich um den einzigen Standort, bzw. die einzige verfügbare Fläche handelt und somit in dem definierten Suchraum keine Alternativen als die getroffene Entscheidung, möglich sind.

3 Planungsvorgaben

3.1 Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017

Der § 1 (4) BauGB bindet die Träger der Bauleitplanung – die entscheidenden Akteure bei der Veränderung der Raumstruktur – an die Grundsätze und Ziele der Landes- und Regionalplanung.

Das wirksame Landes-Raumordnungsprogramm ist am 8. Mai 2008 in Kraft getreten und hat danach bereits mehrere Änderungen erfahren. Seine letzte Änderung wurde am 6. Oktober 2017 in der Fassung vom 26. September 2017 im Niedersächsischen Gesetzes- und Verordnungsblatt (Nds. GVBl. Nr. 20/2017, S. 378) veröffentlicht. Die übergeordneten Vorgaben des Landes-Raumordnungsprogramms sind Gegenstand der vorliegenden Plankonzeption.

Nachfolgend erfolgt eine Bewertung der Grundsätze und Ziele, die für die vorliegende Planung relevant sind:

Kapitel 2.2 „Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentrale Orte“:

- Grundsatz 01:** „Zur Herstellung dauerhaft gleichwertiger Lebensverhältnisse sollen die Angebote der Daseinsvorsorge und die Versorgungsstrukturen in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang und in ausreichender Qualität gesichert und entwickelt werden.“
- Grundsatz 03:** „Zentrale Orte sind Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren. Die Funktionen der Ober-, Mittel- und Grundzentren sind zum Erhalt einer dauerhaften und ausgewogenen Siedlungs- und Versorgungsstruktur in allen Landesteilen zu sichern und zu entwickeln.“

Bewertung:

Für die Ortschaften Riehe und Waltringhausen ist die Errichtung eines neuen Feuerwehrstandortes erforderlich, da durch den im Jahr 2017 beschlossenen Brandschutz- bzw. Feuerwehrbedarfsplan der Samtgemeinde Nenndorf die bestehenden Einrichtungen den aktuellen gesetzlichen Anforderungen nicht mehr genügen. Die vorliegende Planung soll daher den Feuer- und Rettungswachen als Flächen des Gemeinbedarfs bzw. als Versorgungseinrichtung für die Ortschaften Riehe und Waltringhausen in der Samtgemeinde Nenndorf als gemeinsamer Feuerwehrstandort in der Mitte der zwei Ortschaften dienen. Durch die Lage direkt an der Straße „Auf der Riehe“ ist die Erschließung gegeben und die zwei Ortsteile würden durch eine gemeinsame Nutzung enger miteinander verflochten. Der Vorhabenbereich wird momentan ackerbaulich genutzt.

Kapitel 3.1.1 „Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz“:

- Grundsatz 04:** „Böden sollen als Lebensgrundlage und Lebensraum, zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und in ihrer natürlichen Leistungs- und Funktionsfähigkeit gesichert und entwickelt werden. Flächenbeanspruchende Maßnahmen sollen dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprechen; dabei sollen Möglichkeiten der Innenentwicklung und der Wiedernutzung brachgefallener Industrie-, Gewerbe- und Militärstandorte genutzt werden. Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktionen in besonderem Maß erfüllen, insbesondere Böden mit einer hohen Lebensraumfunktion, sollen erhalten und vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders geschützt werden.“

Bewertung:

Mit Grund und Boden soll sparsam umgegangen werden. Gleichzeitig sind Feuerwehrstandorte in entsprechenden Entfernungen zu den Orten sicherzustellen. Für Riehe und Waltringhausen ist die Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses erforderlich, da die bestehenden Einrichtungen den aktuellen gesetzlichen Anforderungen nicht mehr genügen.

Eine Reduzierung des Flächenverbrauchs erfolgt vor allem dadurch, dass für beide Ortsteile nunmehr nur ein einziger Feuerwehrgerätestandort errichtet werden soll und somit der Flächenverbrauch auf das erforderliche Maß reduziert wird. Gleichermaßen gilt für den Brandschutz- bzw. Feuerwehrbedarfsplan der

Samtgemeinde Nenndorf der durch eine Neustrukturierung die Reduzierung von zehn auf vier Feuerwehrstandorte und somit ebenso eine Flächenreduktion möglich macht. Der geplante Feuerwehrstandort zwischen Riehe und Waltringhausen ist als Standort „Ost“ somit auch über die beiden Ortsteile hinaus zum Brandschutz erforderlich.

Kapitel 3.1.2 „Natur und Landschaft“:

Grundsatz 05: „Zur Unterstützung der Umsetzung des Biotopverbundes durch die nachgeordneten Planungsebenen und zur Schonung wertvoller land- und forstwirtschaftlicher Flächen sollen Kompensationsmaßnahmen vorrangig in Flächenpools und in den für den Biotopverbund festgelegten Gebieten inklusive Habitatkorridore umgesetzt werden“

Bewertung:

Erforderliche Kompensationsmaßnahmen werden sind im Zuge der Erarbeitung des Bebauungsplanes zu ermitteln und zu definieren. Diese werden sowohl im Bebauungsplangebiet selbst als auch auf externen Flächen umzusetzen sein.

Weitere Details zur Ausgleichmaßnahme werden im weiteren Bearbeitungsprozess mit in die Begründung aufgenommen und ggf. entsprechende Flächen auch im Flächennutzungsplan ergänzt.

Der Eingriff ist im Zuge der Erarbeitung des Bebauungsplanes zu kompensieren, so dass die Belange berücksichtigt sind.

Kapitel 3.2.1 „Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei“:

Grundsatz 01: Die Landwirtschaft soll in allen Landesteilen als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten und in ihrer sozio-ökonomischen Funktion gesichert werden.

Bewertung:

Das vorliegende Plangebiet erfasst eine landwirtschaftliche Nutzfläche. Der Grundsatz der Entwicklung von Versorgungseinrichtungen und der Grundsatz des Erhalts von raumbedeutsamen und kulturlandschaftsprägenden Wirtschaftszweigen, hier insbesondere die Landwirtschaft, stehen sich bei diesem Vorhaben entgegen. Allerdings sind Feuerwehrstandorte in entsprechenden Entfernung zu den Orten sicherzustellen. Für Waltringhausen und Riehe ist die Errichtung eines neuen Feuerwehrstandortes erforderlich, da die bestehenden Einrichtungen den aktuellen gesetzlichen Anforderungen nicht mehr genügen bzw. für neue Fahrzeuge nicht ausreichend dimensioniert sind. Daher ist dem Grundsatz der Entwicklung von Versorgungseinrichtungen der Vorrang zu geben. Darüber hinaus stellt auch die Verkehrsanbindung mit der direkt an das Vorhabengebiet angrenzenden K 52 eine weitere gute Voraussetzung zur Entwicklung eines Feuerwehrgerätehauses dar. Die Gründe bzw. Voraussetzung zur vorliegenden Planung überwiegen in diesem Fall.

Zielkonflikte mit den Vorgaben des wirksamen Landes-Raumordnungsprogramms sind nicht zu erkennen.

3.2 Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Schaumburg

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Schaumburg (2003) konkretisiert das LROP auf regionaler Ebene. Das vorliegende Plangebiet ist als „Vorsorgegebiet für Landwirtschaft“

auf Grund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials“ deklariert. Ebenfalls liegt es in einem gekennzeichneten „Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes“.

Die Beschreibungen lauten dabei:

D 3.2.02

Flächen mit einer wertvollen natürlichen Bodenfruchtbarkeit sind in der Zeichnerischen Darstellung als „Vorsorgegebiete für Landwirtschaft aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials“ (hohes und mittleres Ertragspotenzial) festgelegt. Die Vorsorgegebiete sollen möglichst nicht für außerlandwirtschaftliche Maßnahmen in Anspruch genommen werden. Unter dem Gesichtspunkt des Bodenschutzes sollen sie weitestgehend einer werterhaltenden landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben.

D 3.2.03

In Gebieten, in denen die Landwirtschaft zusätzliche Leistungen für

- die Funktionen des Naturhaushaltes,
- die Belange der Landschaftspflege,
- die Anforderungen der Erholungsnutzung und
- die Gestaltung und Erhaltung der ländlichen Räume

erbringt, sind die Voraussetzungen für eine entsprechende Bewirtschaftung zu erhalten und zu fördern.

Dem Grünlandrückgang ist aufgrund der Bedeutung der Grünlandnutzung als Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten, den Naturhaushalt, die Landschaftspflege und die Erholung entgegenzuwirken.

D 2.1.05

In der Zeichnerischen Darstellung sind Gebiete zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes festgelegt.

D 2.1.07

Geeignete Gebiete, deren Nutzung durch Beendigung oder Aufgabe des Bodenabbaus, der Landwirtschaft oder sonstiger Inanspruchnahme entfällt, sind als Lebensräume für die heimische Tier- und Pflanzenwelt naturraumtypisch und unter landschaftspflegerischen Gesichtspunkten zu entwickeln. [...]

Bewertungen

Mit Grund und Boden soll sparsam umgegangen werden. Gleichzeitig sind Feuerwehrstandorte in entsprechenden Entfernungen zu den Orten sicherzustellen. Für die Ortschaften Riehe und Waltringhausen ist die Errichtung eines neuen Feuerwehrstandortes „Ost“ erforderlich, da die bestehenden Einrichtungen den aktuellen Anforderungen nicht mehr genügen bzw. für neue Fahrzeuge nicht ausreichend dimensioniert sind.

Eine Reduzierung des Flächenverbrauchs erfolgt dadurch, dass für beide Ortsteile sowie über diese hinaus nunmehr nur ein einziger Feuerwehrgerätestandort errichtet werden soll und somit der Flächenverbrauch auf das erforderliche Maß reduziert wird.

Es handelt sich beim Betrachtungsbereich um eine Flächengröße von ca. 0,7 ha, wo auch bereits Grabenflächen entlang der Straße mit enthalten sind, so dass nur ein geringer Flächenverbrauch der landwirtschaftlich genutzten Fläche herangezogen wird. Diese wird auf das aktuell notwendige Maß beschränkt.

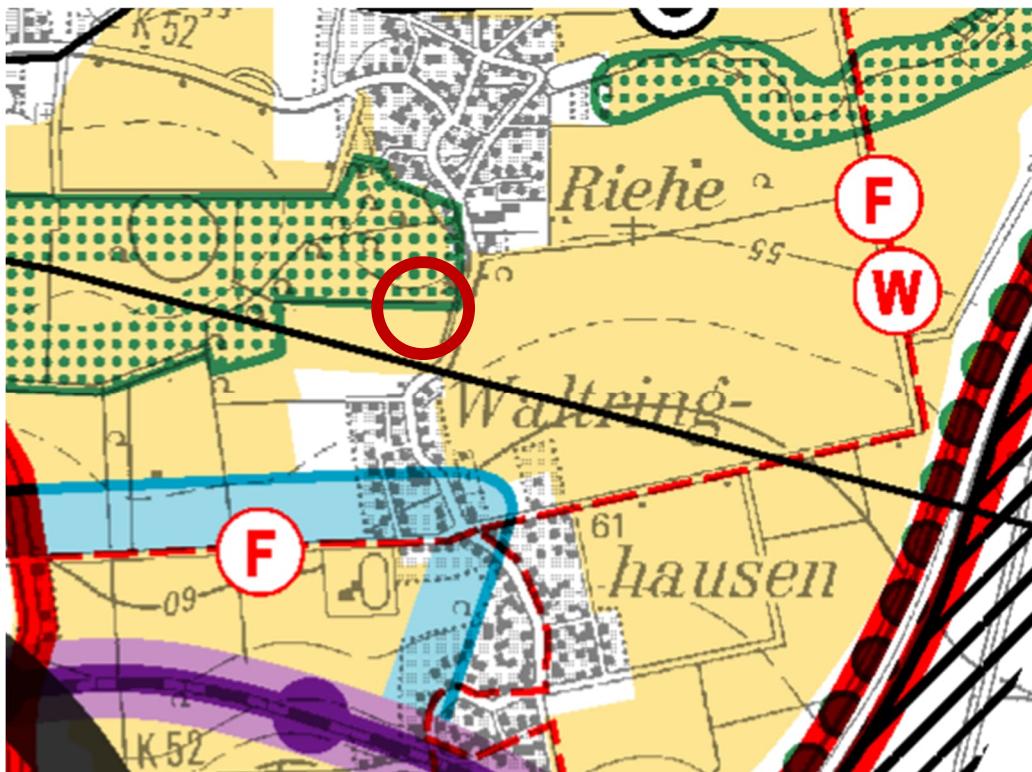


Abb. 4 - Auszug des Regionalen Raumordnungsplanes des Landkreises Schaumburg
(unmaßstäbliche Darstellung) – Quelle: Landkreis Schaumburg

3.3 Landschaftsrahmenplan des Landkreises Schaumburg (2001)

Gemäß des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Schaumburg (BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG GEORG VON LUCKWALD 2001) liegt das Plangebiet in einem Bereich mit geringer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz und mit mittlerer Bedeutung für das Landschaftsbild. Innerhalb des Plangebiets befindet sich eine Grünzäsur, die das Zusammenwachsen von Siedlungen vermeiden soll).

Im Folgenden werden die für den B-Plan maßgeblichen Ziele für den Bereich des Plangebietes in der Landschaftseinheit Östliches Bückebergervorland aufgelistet:

- Die Feldflur ist mit zusätzlichen Strukturelementen (z.B. Hecken, Feldgehölze, Säume) zur Belebung der Landschaft und für den Biotopverbund anzureichern
- Der zukünftige Flächenverbrauch durch Siedlung und Verkehr ist zu minimieren
- Die Dörfer mit landschaftlicher Eigenart sind hinsichtlich ihres historisch geprägten Ortskerns und hinsichtlich des Ortsrandes. Hierzu gehören auch Teilbereiche der Ortschaft Riehe.

- Die Siedlungsentwicklung ist so zu lenken, dass für den Naturschutz wertvolle und empfindliche Bereiche von Bebauung freigehalten werden
- Erhalt und Entwicklung von Grünzäsuren

Durch das Vorhaben wird eine landwirtschaftliche Nutzfläche in Anspruch genommen. Die Flächenversiegelung wird auf das geringste mögliche Maß reduziert. Darüber hinaus werden Gehölzstrukturen zur Einbindung des Feuerwehrstandortes in die Landschaft angelegt, die auch langfristig den Ortsrand ausbilden werden. Des Weiteren wird auch lediglich eine Bauzeile für den Feuerwehrstandort benötigt. Der Abstand zwischen den Siedlungsrändern der naheliegenden Ortschaften bleibt weiterhin gewahrt und die Grünzäsur somit weitestgehend erhalten.

Zielkonflikte mit den Vorgaben des Landschaftsrahmenplanes sind demnach nicht zu erwarten.

3.4 Landschaftsplan der Samtgemeinde Nenndorf (1995)

Im Landschaftsplan der Samtgemeinde Nenndorf (BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG GEORG VON LUCKWALD 1995) ist im Teilplan 14 „Maßnahmenkonzept“ die Grünzäsur vorgegeben, die anschließend im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde dargestellt und beachtet wurde. Des Weiteren ist der nördliche Bereich angrenzend an das Plangebiet als Bereich mit hoher Eigenart, Vielfalt und Naturnähe gemäß Landschaftsplan (Karte 10 Schutzwert Landschaftsbild) deklariert. Östlich außerhalb des Plangebiets ist gemäß Landschaftsplan (Karte 10 Schutzwert Landschaftsbild) ein historischer Brunnen festzustellen. Bereiche mit Restriktionen für die landwirtschaftliche Nutzung zur Entwicklung von Naturhaushalt und Landschaftsbild sind vor allem nördlich außerhalb des Plangebiets gemäß Landschaftsplan (Karte 12 Zielkonzept) festgelegt. Des Weiteren sollen ebenfalls im nördlichen Bereich außerhalb des Plangebiets gemäß Landschaftsplan (Karte 12 Zielkonzept) die Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbildes, strukturreicher Siedlungsränder und innerörtlicher Freiräume sowie der Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Bereichen mit regionaler und lokaler Bedeutung gefördert werden. Die Erhaltung und Entwicklung von Grünzäsuren ist ebenfalls als Ziel gemäß Landschaftsplan (Karte 12 Zielkonzept) formuliert.

Vor dem Hintergrund, dass mit dem Feuerwehrstandort lediglich eine Bauzeile direkt angrenzend an die Ortschaft Riehe mit einem den Standort umgebenden Gehölzsaum entwickelt wird, der auch langfristig den Ortsrand ausbilden wird, ist ein Zusammenwachsen der Ortslagen Waltringhausen und Riehe nicht zu erwarten, so dass die Grünzäsur in jedem Fall erhalten bleibt. Die nördlich an das Plangebiet angrenzenden Bereiche mit Zielvorgaben und Maßnahmen gemäß Landschaftsplan sowie der historische Brunnen sind durch das Vorhaben ebenfalls nicht beeinträchtigt. Der Teilbereich des geplanten Feuerwehrstandortes nimmt eine relativ kleine Fläche eines Ackers in Anspruch. Die Eingrünung des Feuerwehrstandortes mit Gehölzen wirkt sich sogar positiv auf die Landschaft aus und unterstützt die Zielsetzung des Landschaftsplan vor allem hinsichtlich der Entwicklung strukturreicher Siedlungsränder.

3.5 Schutzgebiete (NSG, LSG, NATURA 2000) und geschützte Landschaftsbestandteile/besonders geschützte Biotope nach § 29/30 BNatSchG

Das Plangebiet wird als Acker genutzt. Aufgrund der Vorbelastungen durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung des Plangebietes sind seltene, empfindliche bzw. naturnahe Biotopstrukturen hier nicht vorzufinden.

Schutzgebiete und gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile sowie besonders geschützte Biotope nach §30 BNatSchG sind innerhalb des Plangebietes demnach nicht festzustellen.

Das Plangebiet befindet sich jedoch innerhalb des Naturparks Weserbergland NP NDS 00010 (MU 2022).

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich der Verordnung über den Schutz des Baum- und Heckenbestandes im Landkreis Schaumburg vom 20. März 1981, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 1986. Ziel dieser Verordnung ist der Erhalt des in der freien Natur vorhandene Baum- und Heckenbestandes im gesamten Gebiet des Landkreises Schaumburg. Nach dieser Verordnung ist es verboten Schutzobjekte zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern. Ausnahmen und Befreiungen sind beim Landkreis schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen.

3.6 Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz

Die länderübergreifende Raumordnungsplanung für den Hochwasserschutz definiert drei wesentliche Betrachtungsebenen:

Hochwasserrisikomanagement

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.

Bewertung:

Der Änderungsbereich der 28. FNP-Änderung befinden sich laut der Gefahrenkarten des NLWKN nicht in einem Hochwasserrisikogebiet.

Klimawandel und -anpassung

Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.

Bewertung:

Die Ableitung des Oberflächenwassers soll durch die bestehenden und zu planende Strukturen sichergestellt werden bzw. die Möglichkeiten das Wasser auf dem Grundstück zu belassen sollten berücksichtigt werden. Eine Möglichkeit stellt dabei die Verortung eines Regenrückhaltebeckens auf der Fläche und gleichzeitig die gedrosselte Einleitung in den bestehenden straßenbegleitenden Graben.

Grenzüberschreitende Koordinierung

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zum Hochwasserschutz sollen flussgebietseinheitsbezogen in dem Umfang koordiniert werden, wie es nach ihrem Inhalt und Detaillierungsgrad angemessen erweise verlangt werden kann. Insbesondere sollen die Auswirkungen der Planungen und Maßnah-

men nach Satz 1 (Länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz) auf die Unterlieger und die Oberlieger berücksichtigt werden. Die Rückhaltung von Hochwässern soll Vorrang vor dem Bau von Hochwasserschutzanlagen in Fließrichtung wie Deichen haben, soweit dies mit dem integralen Ansatz des wasserwirtschaftlichen Hochwasserrisikomanagements – jeweils angepasst an die örtliche Situation – vereinbar ist. Die Vorschriften des § 73 Absatz 3 und 4 und des § 75 Absatz 4 und 5 WHG bleiben unberührt.

Bewertung:

Das Gebiet befindet sich nicht in direkter Nachbarschaft zu einer Landesgrenze. Jedoch befindet sich der Änderungsbereich an der kommunalen Grenze zur Gemeinde Suthfeld, so dass ggf. Hochwasserschutzanlagen, die in direkter Nachbarschaft vorgesehen sind in ihrer Entwicklung weiterführend abzustimmen sind.

4 Geplante Darstellung im Zuge der Änderung Nr. 28

Es ist geplant, die südlich des Siedlungsrandes von Riehe gelegene und im wirksamen FNP als landwirtschaftliche Nutzfläche und Grünzäsur dargestellte Fläche als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehrstandort zu ändern. Somit ist in Vorbereitung auf die parallel durchzuführende Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 100 / R9 die Fläche entsprechend den Planungen anzupassen, so dass der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, dargestellt werden kann.

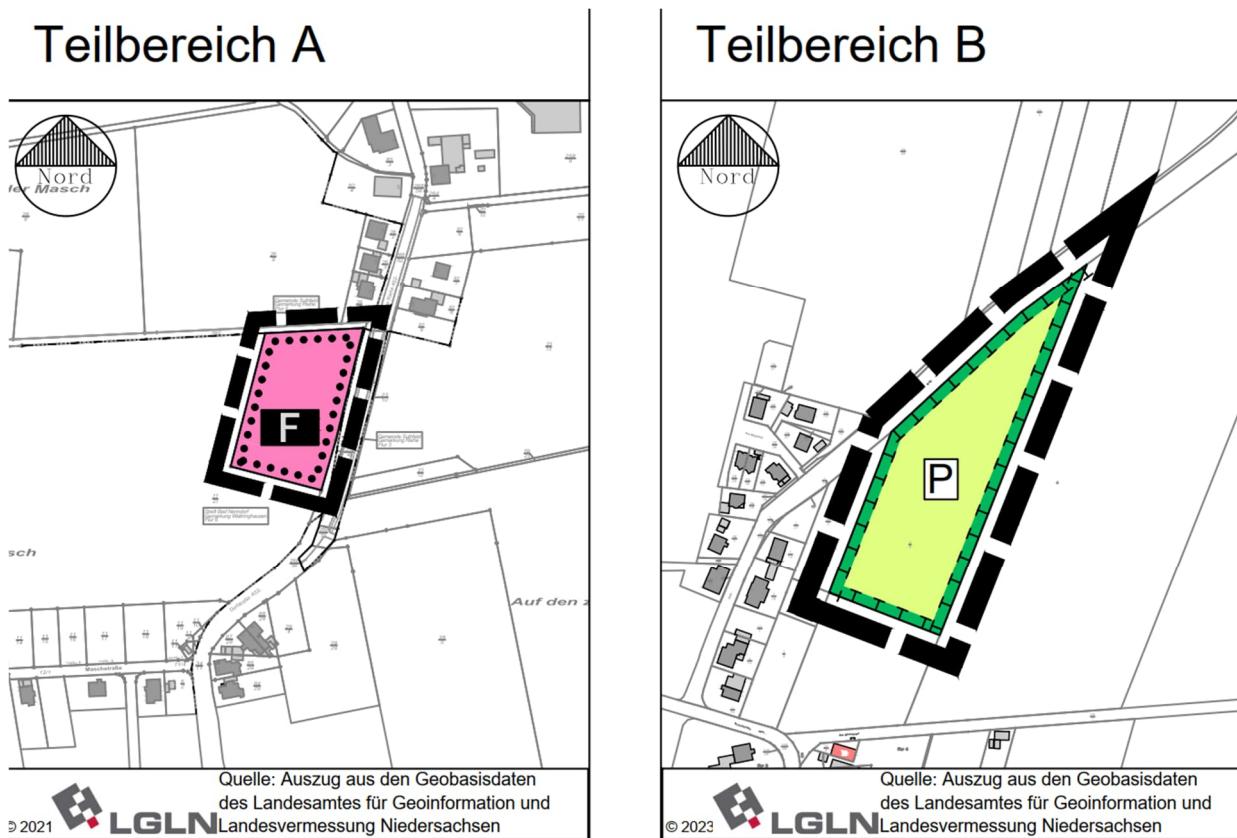


Abb. 5: Darstellung der 28. Änderung (unmaßstäbliche Darstellung, Kartengrundlage LGLN)

Weiterhin wird eine weitere Fläche in die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes mit aufgenommen. Es handelt sich um eine Fläche im Bereich Hohnhorst, die aktuell als landwirtschaftliche Fläche dargestellt wird und zukünftig als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt werden soll. Sie stellt für die Stadt eine neuen Flächenpool für erforderliche Ausgleichsmaßnahmen dar. Die genauen Maßnahmen auf der Fläche selbst sind den Beschreibungen der Kompensationsfläche Nr. 4803/001 der Samtgemeinde Nenndorf zu entnehmen.

5 Erschließung

Die Erreichbarkeit ist über die Kreisstraße 52 („Auf der Riehe“ bzw. „Dorfstraße“) gesichert. Bei dieser handelt es sich um eine freie Strecke mit einer zugelassenen Geschwindigkeit von 100 km/h. Die Zufahrtssituationen sind mit der Verkehrskommission des Landkreises in der Abstimmung und werden im Zuge der Erarbeitung des Bebauungsplanes zu finalisieren sein.

Folgende grundsätzliche Rahmenbedingungen sind dabei zu berücksichtigen:

- Fragen der Einfahrtssituation entlang der Kreisstraße mit den entsprechenden Behörden und Träger öffentlicher Belange im Zuge der Detailplanungen abstimmen
- Berücksichtigung der aktuellen Rahmenbedingungen bzw. gemeinsam mit allen Beteiligten Konzepte für die Verlangsamung des fließenden Verkehrs sorgen
- Abstimmung zur Nutzung der Anbauverbotszone entlang der Kreisstraße von 20 m zur Nutzung von möglichen Stellplätzen.

6 Ver- und Entsorgung

6.1 Sicherung der Erschließung

Zwei Siedlungsbereiche befinden sich in unmittelbarer Nähe, so dass die Ver- und Entsorgung dieser Bereiche über Anschlüsse an die bestehenden Netze zu sichern ist.

Maßnahmen zum Umgang mit dem Oberflächenwasser werden im Zuge des Bebauungsplanes berücksichtigt und sind dort entsprechend, in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde, zu erarbeiten.

Die Ver- und Entsorgung kann somit grundsätzlich als gesichert bewertet werden.

6.2 Leitungstrassen

Innerhalb des Betrachtungsgebiet sind keine Leitungstrassen vorhanden. Es wird an dieser Stelle aber auf die südlich des Geltungsbereiches verlaufende Gashochdruckleitung 14b Beckedorf - Gr. Dünge des Betreibers Nowega GmbH hingewiesen.



Abb. 6: Verlauf der Gashochdruckleitung südlich des Betrachtungsgebietes (unmaßstäbliche Darstellung, Quelle Nowega)

Folgende Hinweise werden vervollständigend dargestellt:

- Die Gashochdruckleitung ist in einem Schutzstreifen von 10 m verlegt, der durch die Eintragung beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten dinglich gesichert ist. Innerhalb des Schutzstreifens sind die Errichtung von Bauwerken sowie sonstige leitungsgefährdende Einwirkungen untersagt.
- Die Auflagen und Hinweise, die bei der Planung berücksichtigen sind, können Sie dem beigefügten Merkblatt „Schutzanweisung Gashochdruckleitungen“ entnehmen. Ergänzend hierzu haben wir das Merkblatt „Bauleitplanung“ zur Berücksichtigung von unterirdischen Gashochdruckleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen beigefügt.
- Konkrete Maßnahmen im Bereich der Leitung – wie z. B. Ausbau von Straßen und Wegen oder Neuanpflanzungen – sind frühzeitig mit dem Leitungsträger abzustimmen.
- Arbeiten, die die Sicherheit der Leitung gefährden könnten, dürfen nur unter Aufsicht eines unserer Beauftragten erfolgen.
- Bei Bauarbeiten in Leitungsnähe ist die ausführende Firma verpflichtet, über den Leitungsträger eine neue Anfrage zu stellen.

7 Immissionen / Emissionen

7.1 Immissionen

Belange des Immissionsschutzes sind als Bestandteil der Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen und mit einzustellen.

Von der Nutzung einer Feuerwehr können insbesondere Lärmimmissionen ausgehen und auf die unmittelbar nördlich angrenzende Wohnbebauung negative Auswirkungen verursachen.

Es kann sich dabei um Aktivitäten auf dem Gelände selbst sein, aber auch bei Zu- und Abfahrten zum Gelände. Geruchliche Belastungen sowie Staub sind mit dieser Nutzung in der Regel nicht verbunden.

7.1.1 Betrieb der Feuerwehr

Beim nördlich an das Plangebiet angrenzende Gebiet handelt es sich in der Ableitung um ein allgemeines Wohngebiet. Die Schutzwürdigkeit richtet sich aus der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ ergeben den Schutzbedürftigkeit von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts.

Für die Betrachtung einer Feuerwache spielt der Einsatz des Martinshorns eine Rolle. Dieses wird genutzt, um in Notfalleinsätzen begleiten zu können. Diese können tags und nachts auftreten. Dabei sind vor allem in der Nachtzeit mit Überschreitung der Richtwerte zu rechnen. Es ist aber zu beachten, dass diese Situationen nicht nur im direkten Umfeld des Feuerwehrstandortes erfolgt, sondern dann durchaus während der gesamten Fahrt durch das Stadtgebiet.

Der Einsatz im Notfall kann als Einzelereignis betrachtet werden. Die Häufigkeit einer Richtwertüberschreitung ist jedoch nicht nur von der Anzahl der Alarmfälle ausfahrender Einsatzfahrzeuge, sondern auch von der Notwendigkeit abhängig, dass Martinshorn zu nutzen. Der Einsatz derartiger akustischer Signale findet statt, wenn konkrete Lebensgefahr besteht. Aus diesem Grund sind der Einsatz und damit auch die zeitweise und nur kurzzeitige Überschreitung von Richtwerten hinnehmbar.

Mit der Nutzung des Standortes für das „Vereinsleben“, zu Übungszwecken oder für die Wartung der Geräte treten neben den Einsatzfahrten auch sonstige Zu- und Abfahrten auf und geplante Stellplatzanlagen werden genutzt. Im Gegensatz zu Stellplätzen von Lebensmittelmarkten oder anderen Einrichtungen und gewerblichen Nutzungen mit entsprechenden Stellplätzen finden entsprechende Nutzungen nicht während des gesamten Tageszeitraumes ab und sind auf wenige Stunden in der Woche beschränkt, so dass daraus abgeleitet wird, dass die benachbarten Nutzungen insgesamt nicht negativ beeinträchtigt und von einer Überschreitung der Richtwerte nicht auszugehen ist.

Werden aufgrund weiterführender Ergebnisse und Informationen eine weiterführende Analyse erforderlich, so ist diese im Zuge der verbindlichen Bauleitung durchzuführen. Der Darstellung der Fläche steht unabhängig davon im Rahmen der Flächennutzungsplanbetrachtung unter immissionstechnischen Sachverhalten nicht in Frage, da ggf. erforderliche Maßnahmen umgesetzt werden könnten.

7.2 Emissionen

Innerhalb des Gebietes und in den unmittelbar angrenzenden Bereichen sind keine widersprechenden und emissionsträchtigen Betriebe oder Ansiedlungen vorhanden. Auch die Kreisstraße wird für die Nutzung als Feuerwache einer freiwilligen Feuerwehr zu keinen negativen Einwirkungen beitragen.

Ein Feuerwehrstandort kann bei einer Lage in einem Siedlungsraum ggf. auch zu Konflikten mit der angrenzenden Wohnbebauung führen.

8 Boden / Geologie

Die Böden im Plangebiet werden gemäß dem Kartenserver des Niedersächsischen Bodeninformationsystems des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (NIBIS-Kartenserver, Datenabfrage am 13.04.22) dem Bodentyp „Mittlere Pseudogley-Parabraunerde“ zugeordnet. Das Schutzgut Boden hat aufgrund der äußerst hohen Bodenfruchtbarkeit zwar eine besondere Schutzfunktion, ist aber nicht in die Kategorie der Böden mit besonderer Bedeutung einzustufen. Zu den Böden mit besonderer Bedeutung zählen gemäß (NLÖ 2001) nur Böden mit besonderen Standorteigenschaften oder Extremstandorte (u.a. sehr nährstoffarme Böden, sehr nasse Böden, sehr trockene Böden), naturnahe Böden (z. B. alte Waldstandorte, nicht oder wenig entwässerte Hoch- und Niedermoorböden), Böden mit kulturhistorischer Bedeutung (z.B. Plaggenesche, Wölbacker), Böden mit naturhistorischer und geo-wissenschaftlicher Bedeutung und sonstige seltene Böden (landesweit oder im Naturraum/Bodengroßlandschaft mit einem Anteil unter 1% als Orientierungswert).

9 Landwirtschaft

Der Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes ist in seiner Nutzung als landwirtschaftliche Nutzfläche und Grünzäsur dargestellt. Bis zu einer weiterführenden Entwicklung im Rahmen einer Konkretisierung der Baumaßnahme der neuen Feuerwache wird diese Fläche als landwirtschaftlich zu nutzenden Flächen weiterhin zur Verfügung stehen.

Zur Vorbereitung der baurechtlichen Sicherung der Errichtung einer Feuerwache ist ein Teilbereich in einer Größe von ca. 7.000 m² aus der landwirtschaftlichen Nutzfläche herauszunehmen und als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehrstandort im Flächennutzungsplan dazustellen. Die Nutzung der anderen übrigen Flächen wird durch die Nutzung als Feuerwehrstandort nicht eingeschränkt.

Prüfungen, den Standort an anderer Stelle umzusetzen, führten nicht zum Erfolg, so dass eine Abwägung erforderlich war und die Sicherung eines Feuerwehrstandes als höher bewertet wurde als die landwirtschaftlich genutzte Fläche. Der Eingriff wird auf das erforderliche Maß beschränkt und die Eingriffe sind auszugleichen. Sofern möglich soll der Eingriffsbereich auch für Kompensationsmaßnahmen herangezogen werden. Hier ist eine weiterführende Prüfung im Zuge des Bebauungsplanes erforderlich.

10 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Die Ermittlung der Eingriffs- und Ausgleichsbilanz erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und bezieht sich auf den tatsächlichen Bestand und die im Bebauungsplan vorgesehenen Festsetzungen und wird in diesem Verfahren ermittelt. Der aktuelle Bestand im Betrachtungsgebiet der Flächennutzungsplanänderung stellt sich als Basenreicher Lehm-Tonacker (AT) dar. Dieser ist mit dem Wertfaktor 1 zu versehen.

Die 6.000 m² werden zu 60 % durch den Standort der Feuerwache überprägt, so dass überschlägig eine Fläche von 3.600 m² mit dem Faktor 0 zu bewerten ist. Somit ist der Ausgangszustand von 6.000 WP einem verbleibenden Wertpunkttestand von 2.400 WP gegenüberzustellen. Es verbleibt somit eine Ausgleichsnotwendigkeit von 3.600 WP.

Im weiterführenden Bauleitplanverfahren ist im Detail zu prüfen, ob dieser Ausgleich mit entsprechenden Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ausgeglichen werden kann. Andernfalls sind externe Ausgleichsmaßnahmen, unter Berücksichtigung der tatsächlich vorliegenden Planungen, zu erarbeiten.

11 Artenschutz

Es wurde ab Frühjahr 2022 eine faunistische Kartierung auf der Fläche vorgenommen. Der Besatz durch einen Feldhamster kann ausgeschlossen werden.

Mit Blick auf die Feldlerche sind im Untersuchungsgebiet oder angrenzend daran insgesamt 3 Feldlerchen-Reviere nachgewiesen worden. Diese befinden sich nicht unmittelbar im Geltungsbereich des Bebauungsplanes, allerdings in einem Abstand von 150 m zur Begrenzung des Geltungsbereiches, so dass im Zuge der weiterführenden verbindlichen Bauleitplanung auf die Belange der Feldlerche und ggf. erforderlicher Maßnahmen weiterführend einzugehen ist und ggf. notwendigen Maßnahmen zum Ausgleich sind abzustimmen und festzusetzen.

Weiterführende Aussagen sind im Zuge des parallel erarbeiten Bebauungsplan zu treffen.

Die weiterführenden Beschreibungen der Kartierung sind der Anlage zur Begründung zu entnehmen.

12 Hinweise

12.1 Kampfmittel

Seitens der Stadt Bad Nenndorf wurde die Gefahrenforschung durch eine Luftbildauswertung durchgeführt. Laut Ergebnis dieser Auswertung besteht kein unmittelbarer Kampfmittelverdacht für das Plangebiet.

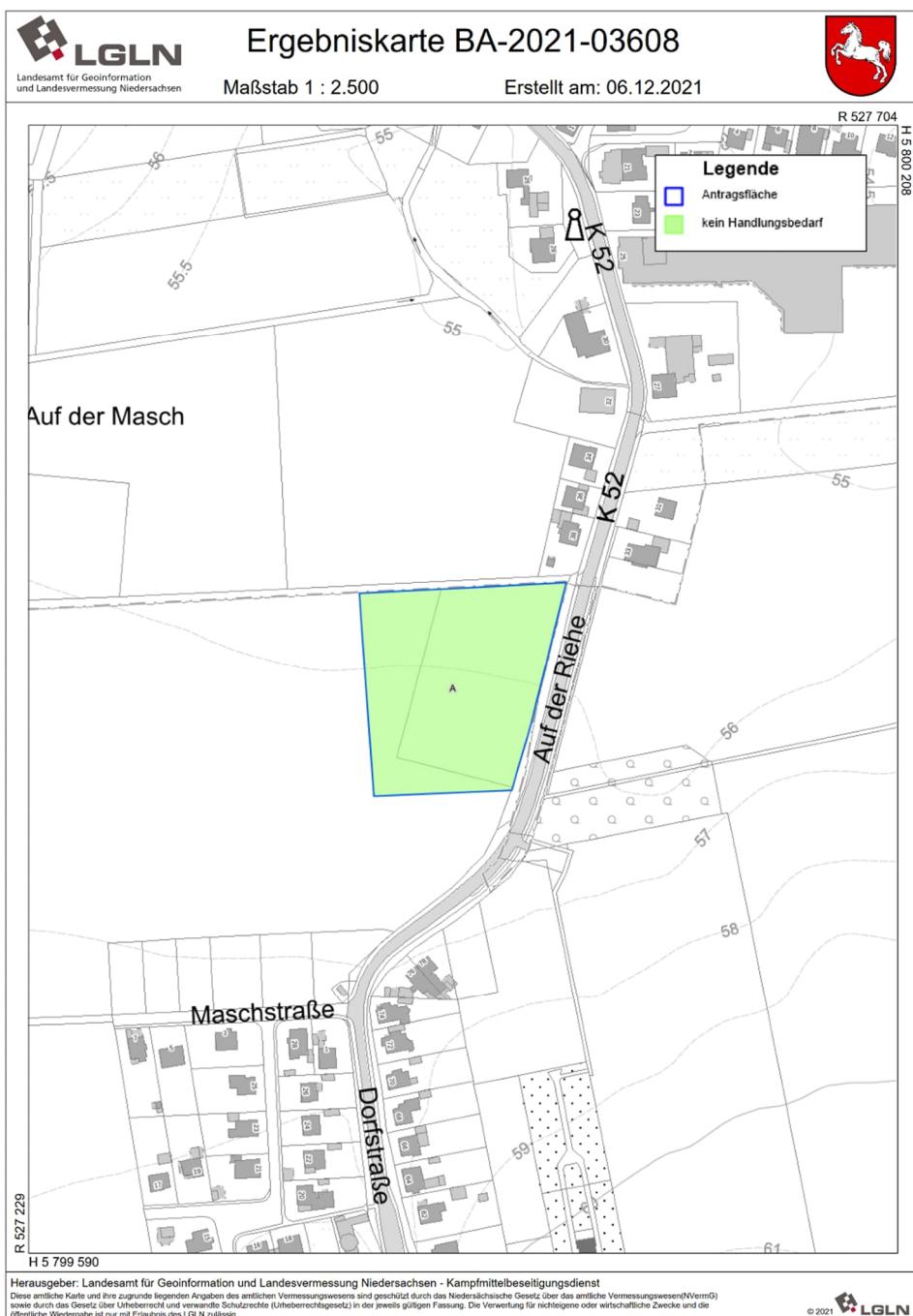


Abb. 7: Ergebniskarte des Kampfmittelbeseitigungsdienstes mit Stand vom 06.12.2021

12.2 Denkmalschutz

Laut schriftlicher Mitteilung der Kommunalarchäologie in Bückeburg vom 17.03.2022 sind insbesondere aus der näheren Umgebung des Plangebietes archäologische Funde bekannt geworden. Durch Oberflächenbegehungen und zuletzt durch eine Sonderabgrabung konnten am Lindenbrink, bei Riehe, etwa 300 m nordwestlich des Plangebietes, Nachweise einer mittelalterlichen wüst gefallenen Siedlungsstelle erbracht werden (Riehe FStNr. 3). Der Ausdehnung dieser Siedlungsstelle ist bislang unbekannt, da der

Siedlungsplatz erst 2016 entdeckt wurde und bislang nicht systematisch erforscht werden konnte. Es ist nichtausgeschlossen, dass sich die mittelalterliche Besiedlung bis in das Plangebiet erstreckt. Ebenso ist östlich des Plangebietes eine römische Münze entdeckt worden, die auf die Anwesenheit viel älterer Siedlungsstrukturen schließen lässt. Mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde im Plangebiet ist daher zu rechnen.

Die genannten Fundstellen sind Kulturdenkmale i. S. v. § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG). Durch die geplanten Bau- und Erdarbeiten würden die archäologischen Kulturdenkmale in Teilen unwiederbringlich zerstört. Sämtliche in den Boden eingreifenden Erdarbeiten, wie Erschließungsarbeiten, Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichenden Bodeneingriffe, bedürfen nach § 13 Abs. 1 NDSchG einer denkmalrechtlichen Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises. Bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen ist diese zusammen mit der Baugenehmigung zu erteilen. Diese kann gem. § 13 Abs. 2 NDSchG versagt oder mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

Mit folgenden Nebenbestimmungen ist zu rechnen:

- Der angestrebte Beginn der Bau- und Erdarbeiten (Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichenden Erdarbeiten) ist so bald wie möglich, mindestens aber vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige ist an die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises sowie an die zuständige Kommunalarchäologie (Schloßplatz 5, 31675 Bückeburg, Tel. 05722/9566-15 oder E-Mail: archaeologie@schaumburgerlandschaft.de) zu richten.
- Der Oberbodenabtrag hat mit einem Hydraulikbagger mit zahnlosem, schwenkbarem Grabenlöffel nach Vorgaben und im Beisein der Kommunalarchäologie oder einer zu beauftragenden Grabungsfirma zu erfolgen.
- Zur Verbesserung der Planungssicherheit sollten im Vorfeld und in Abstimmung mit der Kommunalarchäologie archäologische Voruntersuchungen in Form von Sondagen durchgeführt werden. Erst dadurch kann die Denkmalqualität und -ausdehnung bestimmt und Störungen des weiteren Bauablaufes durch unerwartete auftretende Funde minimiert werden.
- Im Falle erhaltener Befunde sind wiederum in Abstimmung mit der Kommunalarchäologie archäologische Ausgrabungen anzusetzen, deren Umfang und Dauer von der Ausdehnung der Funde und Befunde abhängig ist. Die Details einer archäologischen Untersuchung sind in einer gesonderten Vereinbarung festzuhalten.
- Die durch die Untersuchungen entstehenden Mehrkosten für Personal- und Maschineneinsatz können nicht von der Kommunalarchäologie getragen werden (Verursacherprinzip gem. § 6 Abs. 3 NDSchG).
- Weiter wird darauf hingewiesen, dass ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde wie etwa Keramikscherben, Steingeräte oder Schlacken sowie Holzkohleansammlungen, Bodenverfärbungen oder Steinkonzentrationen, die bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, gem. § 14 Abs. 1 NDSchG auch in geringer Menge meldepflichtig sind. Sie müssen der zuständigen Kommunalarchäologie (Tel. 05722/9566-15 oder E-Mail: archaeologie@schaumburgerland-schaft.de) sowie der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
- Für die Sicherung und Dokumentation unerwartet auftretender archäologischer Bodenfunde ist der Kommunalarchäologie jeweils ein Zeitraum von bis zu drei Wochen einzuräumen.

12.3 Altlasten

Konkrete Kenntnisse über Altlasten im Plangebiet liegen aktuell nicht vor.

13 Umweltbericht

Mit der Novellierung des Baugesetzbuchs vom 20. Juli 2004 sind die Durchführung einer Umweltprüfung sowie die Erstellung eines Umweltberichtes für alle Bauleitpläne (und deren Änderungen) verpflichtend geworden. Der Anforderungskatalog an die Plan-Umweltpflege bzw. den Umweltbericht ergibt sich aus § 2 (4) BauGB unter Verweis auf § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB in Verbindung mit der BauGB-Anlage.

Im Umweltbericht sollen die nachteiligen Folgen der Planung gebündelt dargestellt werden, um den anschließenden Abwägungsprozess transparent zu gestalten. Der Umweltbericht ist damit die „Verschriftlichung“ der Umweltverträglichkeitsprüfung. In der notwendigen Abwägung bei der Aufstellung des Bauleitplans dient der Umweltbericht dazu, klarzustellen, "was man tut", in der Abwägung kommt man dann zum "Inkaufnehmen" der Folgen. Der Umweltbericht kann ebenso wenig wie die Umweltprüfung sicherstellen, dass nur umweltverträgliche Vorhaben und Pläne zugelassen werden, Ziel ist vielmehr eine transparente Darstellung der Umweltfolgen.

Im Umweltbericht werden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Bebauungsplanänderung ermittelt und bewertet. Die Ermittlung und Bewertung dienen insbesondere der Feststellung und Prognose möglicher erheblicher Umweltauswirkungen.

Der Umweltbericht bezieht sich nur auf die Auswirkungen, welche durch die Änderungsinhalte des vorliegenden Bebauungsplans Gegenstand sind.

Der Umweltbericht wird als separates Dokument geführt. Es wird hierauf verwiesen. Formalrechtlich ist er jedoch Teil der Begründung.

Separate Unterlagen als Teil der Begründung

- **Umweltbericht**
- **Faunistische Erfassung 2022 – Avifauna und Hamster, Landschaftsarchitektin Frau Bohrer**

14 Rechtliche Grundlagen

BAUGESETZBUCH (BAUGB): in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)

LANDES-RAUMORDNUNGSPROGRAMM NIEDERSACHSEN (LROP) 2012: in der Fassung der Neubekanntmachung vom 26. September 2017 (Nds. GVBl. Nr. 20/2017, S. 378)

REGIONALES RAUMORDNUNGSPROGRAMM (RROP) 2003, Landkreis Schaumburg, in Kraft getreten 04. Januar 2005, in Neuaufstellung.

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO): Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO): in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist)

PLANZEICHENVERORDNUNG (PLANZV 90): in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) m.W.v. 23.06.2021

NIEDERSÄCHSISCHE BAUORDNUNG (NBAUO): in der Fassung vom 23.Juli 2014 (Nds. GVBl. Nr. 14/2014, ausgegeben am 29.Juli 2014). Zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 10.11.2021 (Nds. GVBl. S. 739)

NIEDERSÄCHSISCHES KOMMUNALVERFASSUNGSGESETZ (NKOMVG): vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert Art. 1 des Gesetzes vom 07. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 830).

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – BNATSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908).

NAGBNATSchG - NIEDERSÄCHSISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - Niedersachsen - vom 19. Februar 2010 (GVBl 2010, S. 104), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (GVBl. S. 451)

NIEDERSÄCHSISCHES WASSERGESETZ (NWG) vom 19. Februar 2010, zuletzt geändert Art. 1 des Gesetzes v. 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 911)

NIEDERSÄCHSISCHES DENKMALSCHUTZGESETZ (NDschG) vom 30. Mai 1978, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. November 2021 (Nds. GVBl. S. 732).

VERORDNUNG ÜBER DIE RAUMORDNUNG IM BUND FÜR EINEN LÄNDERÜBERGREIFENDEN HOCHWASSERSCHUTZ (BRPHV) vom 19. August 2021